# Stadt Dessau-Roßlau

15.09.2022



# Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/252/2022/I-07	
Einreicher:	Der Oberbürgermeister	
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister	

Beratungsfolge Termin		Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des	09.08.2022		
Oberbürgermeisters	09.06.2022	ungeändert beschlossen	
Haupt- und	31.08.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0	
Personalausschuss	31.00.2022	ungeändert beschlossen	
Stadtrat	14.09.2022	Ja 36 Nein 00 Enthaltung 00	
Stautrat		ungeändert beschlossen	

### Titel:

Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstellen I, IV und V der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschluss:**

Der Stadtrat wählt für die Besetzung der Schiedsstellen I, IV und V der Stadt Dessau-Roßlau nach § 4 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) folgende Schiedspersonen:

# 1. für die Schiedsstelle I der Stadt Dessau-Roßlau

Vorsitz:

Frau Uta Profft

### 2. für die Schiedsstelle IV der Stadt Dessau-Roßlau

weitere Schiedsperson: Herr Hans-Jürgen Nenneker

### 3. für die Schiedsstelle V der Stadt Dessau-Roßlau

weitere Schiedsperson:

Frau Pia Schmidt

Gesetzliche Grundlagen:	Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des	
	Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.	
	Juni 2001, zuletzt geändert am 08. März	
	2021	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:		
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:		
Hinweise zur Veröffentlichung:		

# Relevanz mit Leitbild

	Ziel-Nummer
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[X]
Vollage ist mont letterare vant	[/\]

# Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

	ſ	Vorlage ist nicht steuerrelevant	[X]	1
--	---	----------------------------------	-----	---

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dr. Robert Reck Oberbürgermeister

# Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat derzeit fünf Schiedsstellen nach dem Schiedsstellenund Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBI. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.03.2021 (GVBI. LSA. S. 88, 89) eingerichtet. Die Schiedspersonen werden für die Wahlperiode 2022 bis 2027 vom Stadtrat gewählt. Es wurden deshalb interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die das Ehrenamt einer Schiedsperson übernehmen möchten und sich für die Amtsperiode 2022 bis 2027 zur Wahl stellen.

In der Vergangenheit haben verschiedene Schiedsleute ihre Mandate aus persönlichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen niedergelegt.

Die Schiedsstelle I wird derzeit vom Stellvertreter geführt. Dieser wird sein Mandat nicht verlängern und Ende Oktober ausscheiden.

Für die Schiedsstellen IV und V konnten nunmehr weitere Schiedspersonen für die Stellvertretung gefunden werden.

Aufgaben der Schiedsstellen sind die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Sühneversuchen vor Erhebung einer Privatklage (z. B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch), sowie Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau getragen. Verdienstausfall und Auslagen werden den Schiedspersonen erstattet. Ein Sitzungsraum steht bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zur Verfügung.

## Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der Schiedsperson sind:

- die Eignung der zu berufenden Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten,
- der Hauptwohnsitz soll im Schiedsstellenbezirk liegen,
- das 25. Lebensjahr soll bei Beginn der Amtsperiode vollendet sein.

Als Schiedsperson ausgeschlossen ist gem. § 3 Abs. 3 SchStG:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

#### Bewerber

Auf den öffentlichen Aufruf der Stadt Dessau-Roßlau haben sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber gemeldet. Mit ihnen wurden Gespräche geführt. Eine Übersicht und kurze Vorstellung erfolgt in Anlage 2 zu dieser Vorlage. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist diese Anlage nichtöffentlich.

# Eignungsprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 4 SchStG ist eine Stellungnahme vom Amtsgericht und von der zuständigen Bezirksvereinigung des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen vor der Wahl oder Wiederwahl von Schiedspersonen einzuholen. Sowohl das Amtsgericht Dessau-Roßlau als auch die Bezirksvereinigung Dessau-Roßlau des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen haben daraufhin erklärt, keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Schiedspersonen zu haben (Anlagen 3 und 4).

Die BewerberInnen haben die Erklärung zu § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz abgegeben, demnach liegen keine Hinderungsgründe für ihre Berufung in das Amt der Schiedsperson vor.

### Wahl

Wahlen finden nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt. Aus § 4 SchStG ergibt sich, dass Schiedspersonen zu wählen sind. Der Ablauf der Wahl ist in § 56 Abs. 4 KVG LSA geregelt.

Anlage 2: Übersicht und kurze Vorstellung der Bewerber (nicht öffentlich)

Anlage 3: Stellungnahme des Amtsgerichtes

Anlage 4: Stellungnahme der Bezirksvereinigung

Beschlossen im Stadtrat am 14.09.2022

Frank Rumpf Stadtratsvorsitzender